

## Praktische Hinweise

### Liebe Eltern!

Wenn Ihr Kind getauft werden soll, sollten Sie sich persönlich spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Taftermin im Pfarrbüro anmelden. Der Pfarrer oder der Diakon ruft Sie dann zurück und vereinbart mit Ihnen die Taufgesprächstermine. Bringen Sie zur Taufanmeldung bzw. zum ersten Gespräch bitte die „Geburtsbescheinigung“ mit, die Sie „für religiöse Zwecke“ erhalten haben, Namen, Adresse der Paten und deren Konfession. Der Pfarrer oder der Diakon vereinbart mit Ihnen dann den zweiten Termin für die Taufvorbereitung, bei der Sie gemeinsam über die Bedeutung des Sakramentes, den Ablauf der Tauffeier und alle Fragen rund um die Tauffeier sprechen.

In der Regel sind unsere Täuflinge im Säuglings- oder Kleinkindalter. Für Schulkinder, Jugendliche oder Erwachsene wird eine besondere, dem Alter entsprechende Vorbereitung abgesprochen.

### Tauftermine

Seit Januar 2014 finden die Taufen in unserer Pfarrkirche an jedem 2. und 4. Samstag im Monat von 12 bis 15 Uhr statt. Es besteht nach Vereinbarung die Möglichkeit, während der Sonntagsmesse um 10 Uhr die Taufe zu empfangen.

Auf unserer Internetseite: [www.heiligkreuz.de](http://www.heiligkreuz.de) finden Sie weitere Texte zu den Symbolen der Tauffeier, ihren Ablauf, sowie Anregungen für die Auswahl von Bibeltexten, Taufsprüchen und Fürbitten.

## Kontakt

### Katholisches Pfarramt Heilig Kreuz

An der Falkenbek 10  
21149 Hamburg-Neugraben

Telefon 040 - 70208910  
Fax 040 - 70208930  
Email [pfarramt@heiligkreuz.de](mailto:pfarramt@heiligkreuz.de)  
Internet [www.heiligkreuz.de](http://www.heiligkreuz.de)

### Pfarrer Pater Nikolaus Meran Koban SVD

Telefon 040 - 70208924  
E-Mail [koban@heiligkreuz.de](mailto:koban@heiligkreuz.de)

### Diakon Christoph Dziadek

Telefon 0151 - 20526835  
Email [ch.dziadek@t-online.de](mailto:ch.dziadek@t-online.de)

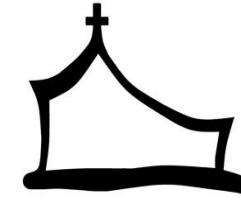
### Pfarrsekretärin Dorothea Müller

### Öffnungszeiten:

Mo, Mi und Fr von 9 bis 12 Uhr,  
Di und Do von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr



Bild: © nkoban



## SAKRAMENT DER TAUFE

Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz  
An der Falkenbek 10, 21149 Hamburg



Wir möchten,  
dass unser Kind  
getauft wird



Bild: © Michael Bogedain „Taufzeremonie“  
Quelle: [www.pfarrbriefservice.de](http://www.pfarrbriefservice.de)

## Taufe – ein entscheidender Schritt

Für Eltern ist es selbstverständlich, dass Sie Ihrem Kind das Essen, das Sprechen und das Gehen beibringen. Ihr Kind braucht Sie gerade dafür in den ersten Jahren seines Lebens – das ist keine Frage. Zu diesen ersten Schritten ins Leben gehört aber noch mehr als das, was ein Kind für den Alltag benötigt.

Auch das Glauben muss ein Kind erst lernen. Gerade wenn ein junger Mensch sich später einmal selbst bewusst entscheiden soll, ist es wichtig, ihn schon von Kindesbeinen an damit vertraut zu machen. Wenn Eltern ihr Kind so in den Glauben einführen, ihm ein Gespür für Gott vermitteln, ihm einen Weg aufzeigen, wie es leben kann, dann nehmen sie ihrem Kind dennoch nichts aus der Hand. Denn Eines ist bei all dem sicher: Entscheiden wird der Mensch, der jetzt noch so auf Rat und Hilfe angewiesen ist, irgendwann einmal selbst.

Taufe ist also ein entscheidender Schritt – und doch einer, der einem die Entscheidung nicht abnimmt. Ein Weg beginnt – und mit der Taufe geben Eltern ihrem Kind ganz bewusst eine Richtung vor. Das ist ein Anfang, der später immer wieder gewollt und bestätigt werden muss. Christliches Leben lebt sich nicht von alleine – es braucht täglich neu den Willen, sich darauf einzulassen. Ausdrücklich bekräftigen sollen dies junge Menschen später: wenn sie (noch als Kinder) zur Erstkommunion gehen, oder wenn sie (schon als Jugendliche) das Sakrament der Firmung empfangen.

## Eltern und Paten als Wegbegleiter

Als Eltern und Paten sollen Sie sich gegenseitig unterstützen und ergänzen, um Ihrem Kind neben den alltäglichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch den Glauben als Dimension des Lebens zu eröffnen.

Die **ELTERN** sind die ersten „Glaubenslehrer“ – indem Sie ihrem Kind helfen, sein Leben zu deuten und zu verstehen. Dabei geht es nicht nur um fromme Worte oder um Gebet und Gottesdienst. Schon die Grundeinstellung zum Leben, zu unserer Umwelt, zu unseren Mitmenschen kann vom Glauben geprägt werden. Im Umgang miteinander und auch in vielen Antworten, die Eltern ihrem Kind geben, kann es erste Erfahrungen des Glaubens machen.

Die **PATEN** waren in der Urkirche Mitglieder der christlichen Gemeinde, die erwachsene Menschen in die Kirche eingeführt und in ihrem Glaubensleben begleitet haben. Heute sieht das Patenamnt meist anders aus. Sie sollen die Eltern unterstützen, später aber auch ihrem Patenkind Freund und Begleiter sein.

Voraussetzung für die Taufe ist, dass wenigstens ein Pate oder eine Patin zur Verfügung steht; üblich ist es bei uns, zwei Paten/Patinnen zu benennen. Dabei sollte in der Regel wenigstens ein Taufpate/eine Taufpatin in der katholischen Kirche getauft und gefirmt sein. Denn nur wer selbst in der Kirche beheimatet ist, kann auch ein Kind auf dem Weg in die Kirche begleiten. Für den Fall, dass es in Ihrer Familie und in Ihrem Freundeskreis schwierig ist, entsprechend diesen Bedingungen Paten/Patinnen zu finden, können wir im Gespräch sicher eine Lösung finden.

## Patenamt in der katholischen Kirche

Can. 874 – § 1. Damit jemand zur Übernahme des Patendienstes zugelassen wird, ist erforderlich:

1° er muss vom Täufling selbst bzw. von dessen Eltern oder dem, der deren Stelle vertritt, oder, wenn diese fehlen, vom Pfarrer oder von dem Spender der Taufe dazu bestimmt sein; er muss zudem geeignet und bereit sein, diesen Dienst zu leisten;

2° er muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, außer vom Diözesanbischof ist eine andere Altersgrenze festgesetzt oder dem Pfarrer oder dem Spender der Taufe scheint aus gerechtem Grund eine Ausnahme zulässig;

3° er muss katholisch und gefirmt sein sowie das heiligste Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben; auch muss er ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht;

4° er darf mit keiner rechtmäßig verhängten oder festgestellten kanonischen Strafe behaftet sein;

5° er darf nicht Vater oder Mutter des Täuflings sein.

§ 2. Ein Getaufter, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft angehört, darf nur zusammen mit einem katholischen Paten, und zwar nur als Taufzeuge, zugelassen werden.

(<http://www.codex-iuris-canonici.de/indexdt.htm>)

